

Mandanten- Brief

Januar 2013

1. Minijobreform zum Jahreswechsel

Während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten 10 Jahren gestiegen sind, sind die **Höchstgrenzen für Mini- und Midijobs seit 2003 unverändert** geblieben. Das soll sich jetzt ändern, denn Bundestag und Bundesrat haben die Anhebung der Verdienstgrenzen und weitere Änderungen bei den Minijobs beschlossen. Die **Minijobreform tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft** und besteht aus zwei wesentlichen Änderungen sowie damit verbundenen Übergangsregelungen:

- **Entgeltgrenze:** Die Entgeltgrenze für Minijobs wird **von 400 Euro auf 450 Euro angehoben**. Entsprechend wird die Grenze für die Gleitzone ebenfalls um 50 Euro auf 850 Euro angehoben.
- **Rentenversicherung:** Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig**.

Da der Arbeitgeber für einen Minijob bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % zahlt, ist nur die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 % im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind 3,9 % Eigenanteil für den Minijobber. Alternativ können sich **Minijobber von der Versicherungspflicht befreien** lassen, wenn sie dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Dann zahlt wie bisher nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.



Kurzfristiger Handlungsbedarf für bestehende Minijobs besteht nicht, denn für diese Minijobs gilt für mindestens zwei Jahre eine

Bestandsschutzregelung, sofern das **monatliche Entgelt unter 400 Euro** liegt. Auch für Gleitzonearbeitsverhältnisse gilt eine Übergangsregelung, nach der die bisherigen Regelungen bis Ende 2014 weiter anzuwenden sind. Minijobber, die vor dem 1. Januar 2013 in der Rentenversicherung versicherungsfrei waren, bleiben es also auch weiterhin. Erhöht der Arbeitgeber **nach dem 31. Dezember 2012** allerdings das **monatliche Arbeitsentgelt auf mehr als 400 Euro**, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Wurden hingegen bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen. Stellt der Minijobber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf dem Antrag das **Eingangsdatum vermerken** und den **Antrag in seinen Lohnunterlagen aufbewahren**. Nur mit dem Antrag kann der Arbeitgeber bei späteren Prüfungen die Richtigkeit der gemeldeten Beiträge belegen.

Mit der Minijobreform wird auch die **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für rentenversicherungspflichtige Minijobs angehoben**. Bis zum 31. Dezember 2012 ist der monatliche Rentenversicherungsbeitrag bei Minijobs nämlich von einem fiktiven Arbeitslohn von mindestens 155 Euro zu berechnen, wenn der tatsächliche Arbeitslohn niedriger ist. Ab dem 1. Januar 2013 beträgt die **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 175 Euro**. Im Gegen-

Minijobgrenze wird nach 10 Jahren erstmals angepasst

Entgeltgrenze und Gleitzone werden um je 50 Euro angehoben

neue Minijobs sind automatisch rentenversicherungspflichtig

mindestens zwei Jahre Bestandsschutz für bestehende Minijobs

Lohnerhöhung auf mehr als 400 Euro führt zu Übergang in neues Recht

Antrag auf Befreiung gut aufbewahren

neue Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro

satz zu den anderen Änderungen gilt die höhere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auch für Minijobs, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben. Außerdem werden die Spitzenverbände der deutschen Sozialversicherung die **Geringfügigkeitsrichtlinien überarbeiten**. Bis die neuen Richtlinien vorliegen, wird noch etwas Zeit vergehen. Allerdings müssen Arbeitgeber die Überarbeitung im Auge behalten. Es soll nämlich auch geregelt werden, dass bei unverhältnismäßigen Schwankungen des monatlichen Arbeitsentgelts kein Minijob vorliegt. Von dieser Änderung könnten viele **Minijobs mit saisonalen Schwankungen betroffen** sein. Ob diese Änderung wirklich kommt und welche Folgen sie hat, lässt sich erst sagen, wenn die neuen Richtlinien vorliegen.

2. Wesentliche Änderungen auf 2013 verschoben

Schon seit Monaten streiten Regierung und Opposition über Steuergesetze, die noch 2012 verabschiedet werden sollten. Doch der Großteil der Gesetzesänderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten sollen, wird nun erst im neuen Jahr beschlossen. Am Ende hat der Kompromisswille nur für eine einzige Änderung gereicht, die zum Jahreswechsel in Kraft treten kann: Das **steuerfreie Existenzminimum** wird von 8.004 Euro **auf 8.130 Euro angehoben**. Zum 1. Januar 2014 steigt der Grundfreibetrag noch einmal auf dann 8.354 Euro. Frühestens Ende Januar steht fest, was sich zum 1. Januar 2013 sonst noch geändert haben wird. So ist der Stand bei den Gesetzgebungsvorhaben:

- **Jahressteuergesetz 2013:** Insgesamt ist das Jahressteuergesetz 2013 das wichtigste noch offene Steuergesetz. Kein anderes Gesetz enthält mehr Änderungen im Steuerrecht, und über **fast alle strittigen Punkte** hatten sich die Parteien **geeignet** – mit Ausnahme des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartner. Nun ist offen, wie es mit dem Gesetz weitergeht. Sollten sich beide Seiten noch einigen können, wäre eine Verabschiedung im Januar möglich. Denkbar ist auch, dass einzelne Maßnahmen in ein neues Gesetz ausgelagert werden.
- **Steuerabkommen mit der Schweiz:** Das Steuerabkommen ist **vorerst gescheitert**. Ob es dafür noch eine Zukunft gibt, steht in den Sternen.
- **Abbau der kalten Progression:** Beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde ein Minimalkompromiss erzielt. Auf Druck der Opposition wurde die Anpassung des Steuertarifs wieder gestrichen. Lediglich der verfassungsrechtlich zwingend notwendigen Erhöhung des Grundfreibetrages konnte sich die Opposition nicht verschließen.
- **Reisekostenrecht und Unternehmensbesteuerung:** Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ist die zweite **Erfolgsgeschichte** aus der Marathon-sitzung des Vermittlungsausschusses. Allerdings treten diese Änderungen erst zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- **Energetische Gebäudesanierung:** Nach 18 Monaten ist auch der **letzte Anlauf zu einem Kompromiss gescheitert**. Das Gesetz ist jetzt beerdigt.

Das Ergebnis der Einigungsbemühungen sind also zwei verabschiedete Gesetze, zwei verworfene Gesetze und ein Jahressteuergesetz 2013, das sich in der Schwebe befindet. Sobald das Schicksal des Jahressteuergesetzes 2013 klar ist, informieren wir Sie über alle wichtigen Änderungen im endgültigen Gesetz.

Überarbeitung der
Geringfügigkeitsrichtlinien

mögliche Änderung für
saisonale Schwankungen

keine Einigung über
wichtige Gesetzes-
änderungen vor dem
Jahreswechsel

Erhöhung des Grundfrei-
betrags auf 8.130 Euro

ein Streitpunkt hält
gesamtes Jahres-
steuergesetz auf

Minimalkompromiss beim
Einkommensteuertarif

über Vereinfachung
des Reisekostenrechts
besteht Einigkeit

nur zwei von fünf
Gesetzen erfolgreich
abgeschlossen

3. Sachbezugswerte für 2013

Am 14. Dezember 2012 hat der Bundesrat die **neuen Sachbezugswerte** für das Jahr 2013 beschlossen. Im Vergleich zu 2012 fallen die Werte rund 2 % höher aus. Ab 1. Januar 2013 betragen die **Werte bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 216 Euro** oder täglich 7,20 Euro (2012: 212 Euro mtl. oder 7,07 Euro pro Tag);
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,47 Euro** (2012: 7,30 Euro), davon entfallen 1,60 Euro auf ein Frühstück und je 2,93 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 224 Euro** (bisher 219 Euro; Frühstück 48 statt 47 Euro, Mittag- und Abendessen 88 statt 86 Euro).

4. Beitragsbemessungsgrenzen 2013

Wie üblich ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Erneut **steigen die Werte teils deutlich**, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2011 geschuldet ist. Bei der Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten etwas niedriger aus als im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 2.400 Euro auf 69.600 Euro (5.800 Euro mtl.). Im Osten steigt sie nur um 1.200 Euro auf dann 58.800 Euro (4.900 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen ebenfalls um 2.400 Euro auf dann 85.200 Euro (7.100 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg nur 1.800 Euro auf dann 72.600 Euro (6.050 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Wie vor einem Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze um 1.350 Euro auf dann 47.250 Euro (3.937,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 52.200 Euro im Jahr (4.350,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 32.340 Euro im Jahr (2.695 Euro mtl.). Im Osten steigt die Bezugsgröße nicht so stark, nämlich um 420 Euro auf 27.300 Euro im Jahr (2.275 Euro mtl.).

5. Rabatte beim Kauf von Jahreswagen

Wenn Autohersteller und -händler ihren Beschäftigten verbilligt Autos verkaufen, ist der Streit mit dem Finanzamt über die **Höhe des Personalrabatts** absehbar. Weil so gut wie kein Auto zum Listenpreis verkauft wird, hat der Bundesfinanzhof bereits festgestellt, dass die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers keine geeignete Grundlage für die Berechnung des Personalrabatts ist. Als Reaktion hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass bei der Berechnung **80 % des durchschnittlich gewährten Rabattes vom Listenpreis abgezogen** werden können. Mit dieser Regelung waren aber meh-

Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung steigen um rund 2 %

Beitragsbemessungsgrenzen steigen deutlich

Anstieg fällt im Westen höher aus als im Osten

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt wie im Vorjahr deutlich

Personalrabatt für Jahreswagen sorgt regelmäßig für Streit

rere Arbeitnehmer nicht einverstanden und sind bis vor den Bundesfinanzhof gezogen. Der hat seine frühere Entscheidung konkretisiert: Der **zu Grunde zu legende Endpreis** ist der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und **umfasst deshalb auch Rabatte** in voller Höhe. Nebenbei hat der Bundesfinanzhof auch gegen die Verwaltungsauffassung entschieden, dass ein Arbeitnehmer **zwischen der Besteuerung als Sachbezug und der Besteuerung als Personalrabatt wählen** kann. Nicht immer ist nämlich der Personalrabatt die günstigste Lösung, weil es hier auf den Endpreis beim Arbeitgeber ankommt, während beim Sachbezug auch ein noch günstigeres Internetangebot herangezogen werden kann.

6. Bundesfinanzhof bestätigt Hinzurechnungsvorschriften

Das Finanzgericht Hamburg hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die **gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Zinsen** verfassungsgemäß ist. Dagegen hat der Bundesfinanzhof keine Zweifel daran, dass die Hinzurechnung verfassungsgemäß ist. Er hat deshalb einem Hotelbetrieb die **Aussetzung der Vollziehung verweigert**, obwohl der Betrieb trotz eines erheblichen Verlustes zur Gewerbesteuer herangezogen wurde. Es bleibt damit spannend, welche Auffassung das Bundesverfassungsgericht vertritt. Eine Aussetzung der Vollziehung gegen den Willen der Finanzverwaltung wird jedenfalls in vergleichbaren Fällen nicht möglich sein.

7. Sponsoring im Umsatzsteuerrecht

Sponsoring ist für viele Vereine eine unabdingbare Geldquelle. Allerdings stellt sich die Frage, ab wann das Sponsoring eher eine **umsatzsteuerpflichtige Werbeleistung** für den Sponsor ist, die den Verein zwingen würde, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Weist der Empfänger auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er keine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Der **Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors**, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung erfolgen. Diese Regelung des Bundesfinanzministeriums gilt für alle ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalte.

8. Scheckzahlung kann zu fiktiver Säumnis führen

Seit 2007 gilt die Regel, dass **Scheckzahlungen** an das Finanzamt **erst drei Tage nach Eingang des Schecks als entrichtet gelten**. Dass es bei dieser Regel keine Gnade gibt, musste sich ein Unternehmen vom Bundesfinanzhof bescheinigen lassen. Das Unternehmen hatte die Umsatzsteuervoranmeldung per Scheck zwei Tage vor Fälligkeit ausgeglichen. Der Betrag wurde dem Finanzamt zwar rechtzeitig zum 10. des Monats gutgeschrieben, das Finanzamt setzte aber trotzdem einen Säumniszuschlag fest, weil die Zahlung erst als zum 11. entrichtet gelte. Der Bundesfinanzhof hat **gegen diese fiktive Säumnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken** und hält den Säumniszuschlag damit für korrekt.

Bundesfinanzhof konkretisiert seine Rechtsprechung

Wahlrecht zwischen Personalrabatt und Sachbezug

Bundesfinanzhof hält Hinzurechnungsvorschriften für verfassungsgemäß

keine Aussetzung der Vollziehung

zu umfassende Nennung des Sponsors kann eine umsatzsteuerpflichtige Werbeleistung sein

Ausnameregulierung gilt ab 1. Januar 2013

Schecks müssen drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen

Säumniszuschläge trotz rechtzeitiger Gutschrift